

GEBÜHRENORDNUNG
(STANDGELDORDNUNG)

ÜBER DIE ERHEBUNG VON STANDGELD
IN DER STADT STADTALLENDORF

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Sept. 1995 (GVBl I, S. 462) in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) vom 1. Jan. 1987 in der Fassung vom 27. Dez. 1993 (BGBl I, S. 2378) und des § 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I, S. 225) in der Fassung vom 31. Okt. 1991 (GVBl I, S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in ihrer Sitzung am 21. März 1996 folgende Standgeldordnung beschlossen, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 13.06.2019:

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Flächen zum Angebot von Waren und Leistungen im Rahmen des Wochen- und Jahrmarktes der Stadt Stadtallendorf sowie die Benutzung von Einrichtungen des Marktplatzes ist gebührenpflichtig.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist der Marktbesicker verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2
Gebührenberechnung

- (1) Die Gebührenpflicht besteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- (3) Die Berechnung der Gebühren (Standgelder) erfolgt nach **laufenden Metern** bzw. **Quadratmetern** oder nach pauschalierten Sätzen.

Gebührenordnung Standgeld

- (4) Die volle Gebühr wird für jeden Fall der Vergabe eines Standplatzes erhoben. Dies gilt auch, wenn der Platz an einem Markttag mehrmals vergeben wird.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind im Voraus nach Zuteilung eines Standplatzes zu entrichten. Für Tagesplätze sind sie am Markttag bar zu zahlen, wenn die Zuweisung durch die Marktaufsicht erfolgt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Zuteilung eines Standplatzes für mehrere Tage erfolgt ist. Die Monatsgebühren werden am 1. eines jeden Monats fällig. Die Jahresgebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Marktbeschicker, denen ein ständiger Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr monatlich bzw. jährlich im Voraus auf ein von der Stadt anzugebendes Konto zu überweisen.

- (2) Für den Fall, dass ein Marktbeschicker den ihm zugewiesenen Standplatz vor dem Ende der festgesetzten Marktzeit räumt, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen die Festsetzung der Gebühren stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung zu. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt beträgt das Standgeld
- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| 1. für einen Verkaufsstand bis 2 lfm | 5,00 EUR |
| für einen Verkaufsstand bis 4 lfm | 7,50 EUR |
| für einen Verkaufsstand bis 6 lfm | 10,00 EUR |
| für einen Verkaufsstand über 6 lfm | |
| je angefangener lfm zusätzlich | 2,50 EUR |

Gebührenordnung Standgeld

- | | | |
|----|------------------------------------|-----------|
| 2. | für einen Verkaufswagen bis 5 qm | 5,00 EUR |
| | für einen Verkaufswagen bis 10 qm | 10,00 EUR |
| | für einen Verkaufswagen über 10 qm | 17,50 EUR |
- (2) Für einen Standplatz bei dem Johannismarkt werden folgende Gebühren erhoben:
- Verkaufsgeschäfte**
 - Textilwaren, Spielwaren, Haushaltswaren, Topfwaren
bei einer Tiefe des Standes pro lfm 7,00 EUR
 - Rund- oder Landtextilständer pro Ständer 5,00 EUR
 - Eis- und Süßwarengeschäfte pro lfm 7,00 EUR
 - Spezialisten und Marktschreier pro lfm 7,00 EUR
 - Verkaufsstände ohne Alkohol
(einheimische Vereine) pauschal 30,00 EUR
 - Verkaufsstände mit Alkohol
(einheimische Vereine) pauschal 40,00 EUR
 - Wirtschaftsbetriebe**
 - Imbissstände ohne alkoh. Getränke pauschal 60,00 EUR
 - Imbissstand mit alkoh. Getränken
sowie Stand-Ausschank von alkoh.
Getränken pauschal 90,00 EUR
 - Fahrgeschäfte** und Kinderangebote
wie z. B. Hüpfburgen pauschal 20,00 EUR
 - Schießhallen, Verlosungen,
Geschicklichkeitsspiele pro lfm 7,00 EUR

Die Strombenutzung ist im Gebührensatz bereits eingerechnet.

Gebührenordnung Standgeld

- (3) Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck. Markisen und sonstige Teile und Waren werden in die Berechnung der Gebühren mit einbezogen, wenn dadurch andere Standflächen beeinträchtigt und dadurch nicht benutzt werden können. Angefangene Quadratmeter werden abgerundet.
- (4) Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, die dem Betrieb am meisten gleichen.

§ 6

Ermäßigung von Gebühren (Standgeldern)

Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung des Standgeldes gewähren.

§ 7

Zusammensetzung der Gebühren (Standgelder)

Die festgelegten Standgelder sind Bruttoentgelte, einschl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. April 1996 in Kraft. Die Vorschriften, die durch die 2. Änderungssatzung zum 01.07.2019 geändert wurden, treten am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften dieser Satzung außer Kraft.